

= räumlicher Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung vom 30.11.1982

= räumlicher Geltungsbereich der Erweiterung (1. Änderung) der Ortsabrundungssatzung

= 8 m breite Ortsrandeingrünung

Gemeinde Zolling

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Palzing-Nord (Mitte)“ vom 30.11.1982

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeinde Zolling folgende Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Palzing-Nord (Mitte)“:

§ 1

- (1) Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Palzing-Nord (Mitte)“ werden um den Bereich von Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 355/TF, 355/1, 355/6, 355/7 und 9 Gemarkung Palzing im Norden von Palzing (nördlich der Ampertalstraße, westlich der August-Deller-Straße, Am Fischerberg und östlich der Wirtsbergstraße) gemäß den aus den beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 1.000 und 1 : 5.000 ersichtlichen Darstellungen erweitert und neu festgelegt.
- (2) Die Lagepläne vom 28.10.1997 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Satzung und Lagepläne entsprechen dem Beschluß des Gemeinderates Zolling vom 08.07.1997.

§ 2

- (1) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.
- (2) Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.
- (3) Die natürliche Versickerungsfähigkeit ist durch entsprechende Gestaltung der Stellplätze und Zufahrten weitestgehend zu erhalten.
- (4) Unverschmutztes Niederschlagswasser ist vor Ort weitestgehend zu versickern.

§ 3

Folgende grünordnerische Festsetzungen sind einzuhalten:

- (1) Zu den Bauvorhaben ist grundsätzlich ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen.
(Hinweis: Es wird empfohlen, den Inhalt und die Erarbeitung der Freiflächengestaltungspläne mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen).
- (2) Zum Schutz des Landschaftsbildes und zur Eingrünung der Ortsrandlage werden für die einbezogenen Grundstücke im Norden und Westen eine 8 m breite Ortsrandeingrünung festgesetzt.

§ 4

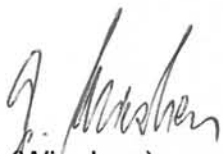
Einzuhaltende Hinweise für die Bebauung:

- (1) Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Trinkwasserversorgung anzuschließen.
- (2) Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.
- (3) Sämtliche Bauvorhaben sind gegen Schicht- und Hangwasser zu sichern.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen (DIN 1986 ff.).
- (5) Die einbezogenen Grundstücke sind von allen Seiten von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Mit entsprechenden Immissionen wie z.B. Lärm, Geruch, landwirtschaftlichem Fahrverkehr usw. muß gerechnet werden.

§ 5

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zolling, den 28.10.1997


(Wiesheu)
1. Bürgermeister

